

Protokoll der Mitgliederversammlung 2023 am 11. Mai in Kevelaer 10:00 – 16:15 Uhr

Ort: **Konzert- und Bühnenhaus Kevelaer**

Zeit: **10:00 – 16:15 Uhr**

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Büscher begrüßt die Anwesenden (s. Anlage), dankt der Seniorenvertretung der Stadt Kevelaer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Protokollführung übernimmt Frau Niedoba – kooptiertes Vorstandsmitglied.

TOP 2 Grußworte

• Dr. Dominik Pichler

Bürgermeister der Stadt Kevelaer

Herr Dr. Pichler begrüßt alle Anwesenden. Er bedankt sich für den Einsatz der Landesseniorenvertretung NRW für die immer größer werdende Generation der Senioren. Er weist auf viele interessante Sehenswürdigkeiten in der Stadt hin, die zu einem längeren Verweilen einladen.

Zum Abschluss wünscht er der Mitgliederversammlung ein „Gutes Gelingen“ und ein konstruktives Arbeiten.

• Josef Lipka

Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Kevelaer

Herr Lipka begrüßt ebenfalls alle Anwesenden. Sein Dank gilt allen, die es ermöglicht haben, dass die Mitgliederversammlung in Kevelaer stattfindet und dass er das Grußwort sprechen darf. Er berichtet, dass es den Seniorenbeirat bereits seit 1991 gibt. Ein aktuelles und bedeutsames Schwerpunktthema ist das Wohnen 60+ in Kevelaer. Hier setzt sich der Seniorenbeirat aktiv für die Schaffung von solchen Angeboten ein.

TOP 3 Annahme/Erweiterung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

TOP 4 Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022

Da innerhalb der satzungsgemäßen Frist von vier Wochen nach Zugang des Protokolls keine schriftlichen Einwendungen seitens der Mitglieder in der Geschäftsstelle eingegangen sind, gilt das Protokoll als bestätigt.

TOP 5

a) Berichte

Rechenschaftsbericht 2022 inklusive Erledigungsstand der Anträge aus dem Jahr 2022

Herr Büscher verweist auf die fristgerechte Zusendung des Rechenschaftsberichtes 2022 an alle Mitglieder der Landesseniorenvertretung NRW e.V. Er teilt mit, dass er gemeinsam mit den Vorstandskolleginnen und -kollegen auf die nachfolgenden Punkte eingehen wird.

1. Mitglieder
2. Seminare
3. Kooperationen und Gremienarbeit
4. Drei Themen: § 27a GO NRW, Mobilität und Digitalisierung
5. Jahresschwerpunktthema

1. Mitglieder

Herr Büscher berichtet zum Thema Mitgliederentwicklung – vgl. Rechenschaftsbericht S. 9, 10 und 11. Er bedankt sich bei dem erkrankten Vorstandskollegen, Herrn Stranz, für dessen hervorragende Arbeit zu diesem Thema.

2. Seminare

Frau Dormann berichtet zum Thema Seminare – vgl. Rechenschaftsbericht S. 18 und 19

3. Kooperationen und Gremienarbeit

Herr Böcker berichtet zum Projekt der Vernetzungsstelle Seniorenernährung NRW – vgl. Rechenschaftsbericht S. 53

Frau Krause berichtet zum PatientenNetzwerk – vgl. Rechenschaftsbericht S. 33

Herr Dr. Adam berichtet zum LAP – Lehren aus Corona und/oder Hitzeschutzkonzept – vgl. Rechenschaftsbericht S. 40 und 41

Herr Maschun berichtet zum Qualitätssiegel Betreutes Wohnen – vgl. Rechenschaftsbericht S. 43 und 44

Herr Winterhagen berichtet über Go Rheinland – vgl. Rechenschaftsbericht S. 38

4. Drei Themen: § 27a GO NRW, Mobilität und Digitalisierung

- a. Eine Änderung des § 27a der Gemeindeordnung NRW ist im Augenblick politisch, über die Parteien im Landtag, nicht zu erreichen.
- b. Die Einführung des Deutschlandtickets wurde von der LSV NRW unterstützt mit der gleichzeitigen Forderung, einen Zuschuss für alle Menschen mit einem geringen Einkommen zu geben. Des Weiteren muss der Ausbau der Infrastruktur im ÖPNV voranschreiten.
- c. Die Qualifizierung und Unterstützung in der digitalen Welt ist eine Querschnittsaufgabe, die die Bildung, die Teilhabe und unstrittig die Altenpolitik betrifft. Zu diesem Thema wird es am 30. Oktober eine Veranstaltung der LSV und des Fördervereins der Verbraucherzentrale im Landtag geben.

5. Jahresschwerpunktthema 2023

Es lautet:

„Alter nutzt Krisen als Chance“

In vielen Bereichen arbeitet die LSV NRW daran. Sie nimmt die Verantwortung für die Mitgestaltung der Gesellschaft wahr.

b) Bericht des Schatzmeisters

Herr Schulz erläutert kurz die Art der Förderung durch das Land NRW. Er führt aus, dass es sich um eine Projektförderung des Landes NRW aus dem Förderplan „Alter und Pflege“ handelt. Er spricht – auch im Namen der LSV – ausdrücklich einen Dank dafür an die Landesregierung aus.

Er verweist hinsichtlich der Finanzen der LSV NRW auf die im Rechenschaftsbericht auf Seiten 69 und 70 dargestellten Zahlen und Sachverhalte.

Er gibt eine kurze Erklärung dazu ab.

Diese Art Förderung ist in der Höhe, verglichen mit anderen Bundesländern, sehr gut. Die Bedingungen sind aber so, dass für jedes Jahr ein neuer umfangreicher Antrag gestellt werden muss, der dann durch einen Zuwendungsbescheid mit erheblichen Auflagen genehmigt wird, um haushaltrechtlichen Ansprüchen zu genügen. Es ist immer wirtschaftlich, sparsam und zweckgerichtet mit den Mitteln umzugehen.

Es können keine Mittel auf das nächste Jahr übertragen werden.

Um in der Zukunft den anfallenden Verwaltungsaufwand zu verringern, hat die LSV auf unsere „Recklinghäuser Erklärung“ hingewiesen, in der gefordert wird, den bürokratischen Aufwand zu vereinfachen.

c) Bericht der Kassenprüfer

Am 30. März 2023 sind alle Unterlagen und Belege von der Kassenprüferin Gundula Michel und dem Kassenprüfer Bernd Hanisch geprüft worden. Herr Hanisch konnte nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Frau Michel bedankt sich bei der Geschäftsstelle der LSV für die Unterstützung. **Es gab keine Beanstandungen.**

d) Aussprache

- Vom Seniorenbeirat Bad Oeynhausen wird von langen Wartezeiten auf Facharzttermine berichtet, wenn auf den Überweisungen der Zusatz „hausärztliche Vermittlung“ fehlt.
Herr Dr. Adam, vom Vorstand der LSV, empfiehlt, sich in solchen Fällen an die Bezirksstelle der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu wenden und dort um Hilfe zu bitten.
- Zum 49 € Ticket wird angemerkt, dass es zu teuer ist. Das 9 € Ticket soll zurückgefordert werden.
- Herr Büscher weist auf Nachfrage darauf hin, dass die Anträge aus 2022 zum Teil weiterverfolgt werden müssen. Auf der Mitgliederversammlung können satzungsgemäß keine neuen Anträge aufgenommen werden. Zudem kümmert sich die LSV NRW kontinuierlich um Anliegen, die von den Mitgliedern an sie herangetragen werden.
- Der Seniorenbeirat Minden hätte sich gewünscht, dass es eine gemeinsame Aktion zum „Zebrastrifenantrag“ gegeben hätte.

e) Entlastung des Vorstands

Frau Michel stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Tagesordnungspunkt 7 wird vorgezogen

TOP 7

Wahlen

a) Wahl des Wahlausschusses

In den Wahlausschuss werden einstimmig gewählt:

- **Barbara Eifert**, wissenschaftliche Beraterin
- **Marion Kettelhake**, Seniorenbeirat Detmold
- **Amandus Petrusch**, Seniorenbeirat Lüdinghausen

b) Wahl einer Schriftführerin/Schriftführers

Herr Büscher berichtet, dass sich Helga Niedoba (kooptiertes Vorstandsmitglied) für dieses Amt zur Verfügung stellt. Er fragt, ob es weitere Kandidatinnen oder Kandidaten für diese Position der Schriftführung gibt. Es gibt hierzu keine weiteren Meldungen. Des Weiteren fragt er, ob eine offene oder geheime Wahl gewünscht wird. Frage hierzu ist, wer wünscht eine offene Wahl? Ergebnis: Einstimmig. Es wird eine offene Wahl gewünscht.

Frau Niedoba stellt sich kurz mit überzeugenden Worten vor.

Herr Büscher bittet um Abstimmung. Ergebnis der offen erfolgten Wahl: Frau Niedoba wird einstimmig zur neuen Schriftführerin gewählt.

Frau Niedoba nimmt die Wahl an.

Vor der Mittagspause erfolgt die Urkundenverleihung

Für 25 Jahre werden die Seniorenbeiräte Altenberge, Bergisch-Gladbach, Kirchlengern und Waltrop mit einer Urkunde geehrt.

Für ihr 33-jähriges Bestehen werden die Seniorenbeiräte Arnsberg, Dortmund, Geseke und Weeze sowie die Gastgeberstadt Kevelaer geehrt.

TOP 6

Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der LSV NRW

Herr Büscher weist daraufhin, dass zeitgemäße Anpassungen sowohl in der Satzung als auch in der Geschäftsordnung vorgenommen werden müssen. Die Änderungsvorschläge wurden allen Mitgliedern vorab zugesandt. Alle einzelnen Satzungsänderungen müssen jeweils abgestimmt werden. Bei den Änderungen der Geschäftsordnung wird ebenso verfahren.

Herr Büscher trägt die einzelnen Änderungen vor und erläutert diese. Anschließend erfolgt zu jedem Änderungsvorschlag eine Abstimmung.

Satzung der LSV NRW

Präambel

Die Landesseniorenvertretung **NRW e. V.** dient...

Redaktionelle Änderung entsprechend der Eintragung wie im Vereinsregister.

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung

§ 4 Mitgliedschaft

1. ... kommunale Seniorenvertretung. **Andere Bezeichnungen könnten z. B. lauten:**
Seniorenvertretung (SV) ...

Hiermit soll klargestellt werden, dass die aufgeführten Bezeichnungen nur beispielhaft sind, da es eine Vielfalt an Bezeichnungen gibt.

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung

3. ...soweit in der Kommune keine anerkannte **Seniorenvertretung** existiert.

Die redaktionelle Änderung besteht darin, die Abkürzung „SV“ zu ersetzen.

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) **der geschäftsführende Vorstand**

c) **der erweiterte Vorstand**

Die Änderung der Geschäftsführung besteht darin, dass nicht mehr 10 geschäftsführenden Vorstände ins Vereinsregister eingetragen werden müssen. Mit der Änderung sind nunmehr drei geschäftsführende Vorstände ins Vereinsregister einzutragen. Diese

sind: Der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Es gibt weitere 7 Vorstandsmitglieder mit verschiedenen Aufgaben z.B. Schriftführung, Regionalbetreuung.
Abstimmung: Einstimmig angenommen

§ 7 Vorstand

1. Der **Gesamtvorstand** besteht **aus zehn Mitgliedern:**

Dem geschäftsführenden Vorstand, der ins Vereinsregister eingetragen wird. Dieser besteht aus:

- **der/dem Vorsitzenden**
- **der/dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- **dem/der Schatzmeister/in**

Dem erweiterten Vorstand, dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zusätzlich

- **dem/der Schriftführer/in**
- **sechs Beisitzerinnen/Beisitzern, vorrangig für die Betreuung der Regierungsbezirke und für die Gremienarbeit.**

Diese 3 geschäftsführenden Vorstände werden ins Vereinsregister eingetragen und sind damit auch haftbar. Die weiteren 7 Vorstände sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand.

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei drei Enthaltungen

2. **Der gesamte Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.**

- **Die Wahl der/des Vorsitzenden, die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in gesonderten und geheimen Wahlgängen zu erfolgen.**
- **Die turnusmäßige Wiederwahl der/des Vorsitzenden kann nur einmal erfolgen.**
- Scheidet ein Vorstandsmitglied...
- **Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**

Zu Spiegelstrich 1 erfolgt eine Diskussion. Die geschäftsführenden Vorstände sollen geheim gewählt werden. Die weiteren 7 Vorstände können auch per Akklamation gewählt werden.

Abstimmung: Für eine geheime Wahlen erfolgt eine mehrheitliche Zustimmung bei acht Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Zu Spiegelstrich 2: Der gesamte Vorstand wird turnusmäßig alle 3 Jahre neu gewählt. Mit der **einmaligen** turnusgemäßen Wiederwahl wird die Amtszeit des Vorsitzes auf 6 Jahre begrenzt. Im besonderen Fall einer Nachwahl (Die Nachwahl ist keine turnusmäßige Wahl) kann sich die Amtszeit insgesamt auf maximal 8 Jahre belaufen.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Zu Spiegelstrich 4: Hier gilt das ‚Vier-Augen-Prinzip‘ zur Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen

3. Der **Gesamtvorstand** ...
Redaktionelle Änderung wegen der zwei Bestandteile des Vorstands: Geschäftsführende und erweiterte Vorstandsmitglieder
Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung
4. ... die **ordentliches** Mitglied des Vereins ist.
Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht, deshalb können auch nur aus diesen Seniorenvertretungen Personen in den Vorstand gewählt werden
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung
5. Der **Gesamtvorstand** wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von **dem/der Stellvertreter/in einberufen**. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der **stimmberechtigten** Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, **wobei mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zustimmen müssen**.
Der Gesamtvorstand besteht aus den drei geschäftsführenden Vorständen, der Schriftführung und den Beisitzerinnen und Beisitzern. Es gibt nur noch eine Stellvertretung. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei elf Gegenstimmen und vier Enthaltungen
6. Über jede Sitzung ist **ein Protokoll zu fertigen, welches** von der/dem **Vorsitzenden** und **dem/ der Schriftführer/in** zu unterzeichnen ist.
Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Niederschrift“ wird durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt.
Abstimmung: Einstimmig
7. Die Mitglieder des **Gesamtvorstandes** üben...
Redaktionelle Änderung: Der Gesamtvorstand besteht aus den drei geschäftsführenden Vorständen, der Schriftführung und den Beisitzerinnen und Beisitzer.
Abstimmung: Einstimmig

§ 12 Auflösung des Vereins

2. ... und **der/die Stellvertreter/in** sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.
Redaktionelle Änderung, da es nur noch eine Stellvertretung gibt.
Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung

Die **Satzung** wurde in der Mitgliederversammlung am **11.05.2023** in Kvelaer angenommen.

Änderung der Geschäftsordnung der LSV NRW

§ 2 Tagesordnung

1. von Mitgliedern zur **Tagesordnung** sind ...
Redaktionelle Änderung, die Abkürzung „TO“ wird ausgeschrieben
Abstimmung: Einstimmig
2. ... der anwesenden **ordentlichen Mitglieder** gefordert wird.
Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Delegierte entsenden.
Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung

§ 3 Versammlungsleitung

2. Die Verhandlungspunkte der Tagesordnung sind von der Versammlungsleitung oder einer **durch den Vorstand beauftragten Person** vorzutragen und zu erläutern. Bei Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Vorbereitung übertragen wurden, ist **der beauftragten Person** vorab das Wort zu erteilen.
Es gibt keine Berichterstattung sondern eine vom Vorstand beauftragte Person die trägt vor.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme

§ 4 Rederecht

1. Rederecht haben alle **Mitglieder**, die Mitglieder des Vorstandes der LSV **sowie** der/die wissenschaftliche Berater/in.
Alle anwesenden Mitglieder, auch die nicht Stimmberechtigten haben Rederecht. Geladenen Gästen wird ggf. das Wort erteilt.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei zwei Gegenstimmen

2. Wortmeldungen erfolgen **per Handzeichen oder schriftlich**.
Ein Handzeichen ist ausreichend.
Abstimmung: Einstimmig
3. ... Der Antrag kann nur von **ordentlichen Mitgliedern** gestellt werden ...
Redaktionelle Änderung, da nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt sind und Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden können.
Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei einer Enthaltung
5. Vor der Abstimmung können jeweils ein **ordentliches Mitglied** für den Antrag und ein **ordentliches Mitglied** gegen den Antrag sprechen.
Redaktionelle Änderung: Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
Abstimmung: Einstimmig

§ 5 Mandatsprüfung und Stimmrecht

1. Vor Abstimmungen oder Wahlen hat eine Mandatsprüfung zu erfolgen. Hierzu wird vor jeder Mitgliederversammlung **von der Geschäftsstelle** und dem/der Schriftführer/in eine Anwesenheitsliste ausgelegt, **in der sich die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sowie die Begleitpersonen** eintragen.
Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird der Versammlungsleitung übermittelt. Das Stimmrecht üben die ordentlichen Mitglieder aus. Korrespondierende Mitglieder und Begleitpersonen sind nicht stimmberechtigt, werden aber auf der Liste Teilnehmenden aufgenommen.
Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit werden die Anzahl der Teilnehmenden der Versammlungsleitung mitgeteilt. 40 % der ordentlichen Mitglieder müssen anwesend sein, damit die Versammlung beschlussfähig ist.
Abstimmung: Einstimmig
2. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Seniorenvertretungen, die **ordentliches** Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V. sind **sowie** die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW. Das Stimmrecht der Seniorenvertretungen wird ausgeübt durch die von ihnen entsandten ordentlichen Mitgliedern. **Korrespondierende Mitglieder in der LSV NRW e. V. sind nicht stimmberechtigt (§ 4.2 Satzung der LSV NRW e.V.).**

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.

Abstimmung: Einstimmig

§ 6 Abstimmungen

2. Auf Antrag von **mindestens drei ordentlichen Mitgliedern** ist **geheim abzustimmen**.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden. Drei Personen sind einfach zu erfassen.

Abstimmung: Einstimmig

3. ... wird über den **weiter gehenden** Antrag zuerst abgestimmt
Redaktionelle Änderung: Diese Ausdrucksweise ist gebräuchlicher und gut verständlich.

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei zwei Enthaltungen

§ 7 Behandlung der Anträge

4. ... zu überprüfen **und ggf. weitere Änderungen mit der antragstellenden Seniorenvertretung abzustimmen. Die Anträge werden der Mitgliederversammlung in Form einer Beschlussempfehlung vorgestellt.**

Die Antragskommission gibt der Mitgliederversammlung als Empfehlung eine abgestimmte Vorlage des jeweiligen Antrages zum Beschluss.

Abstimmung: Einstimmig

§ 8 Ausführung der Beschlüsse

- **Die Antragsbearbeitung mit entsprechender Adressierung ist schnellstmöglich** einzuleiten.

Der ehrenamtliche Vorstand wird – in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Beratung und der Geschäftsstelle – so schnell es möglich ist, mit der Antragsbearbeitung beginnen.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme

§ 10 Wahlen

1. **Wahlen sind auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung vorzunehmen.**

Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt, siehe auch § 6.2 (mindestens drei Mitglieder). Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

2. **Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters müssen geheim sein.**

Die drei geschäftsführenden Vorstände werden in geheimer Wahl bestimmt.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen

3. **Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sollen möglichst mit Frau und Mann besetzt werden.**

Es wird der Antrag gestellt, den Absatz zu streichen.

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei acht Gegenstimmen und einer Enthaltung

6. Die Mitgliederversammlung wählt:
die/den Vorsitzende/n
die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
den/die Schatzmeister/in
den/die Schriftführer/in
sechs Beisitzerinnen/Beisitzer, vorrangig für die Betreuung der Regierungsbe-
zirke und für die Gremienarbeit.
Redaktionelle Anpassung
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme

§ 11 **Protokoll**

Redaktionelle Anpassung: Der Begriff „Sitzungsniederschrift“ wird durch den zeitgemäßen Begriff „Protokoll“ ersetzt.
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei zwei Gegenstimmen

3. Das **Protokoll** ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
Redaktionelle Anpassung: Der Begriff „Niederschrift“ wird durch den zeitgemäßen Begriff „Protokoll“ ersetzt.
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme
4. Einwendungen gegen **das Protokoll** sind ...
Redaktionelle Anpassung: Der Begriff „Niederschrift“ wird durch den zeitgemäßen Begriff „Protokoll“ ersetzt.
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am **11.05.2023 in Kevelaer** angenommen.

TOP 8

Anträge 2023

Vorstellung der Anträge: Karl-Josef Büscher

Antrag Nr. 1 **Altersdiskriminierung**

Antragsteller: Seniorenbeirat Dörentrup

Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

Antrag Nr. 2 **Diskriminierung und Ausgrenzung durch Digitale Transformation**

Antragsteller: Seniorenrat Bielefeld

Abstimmung: Einstimmig angenommen

Antrag Nr. 3 **Altersdiskriminierung**

Antragsteller: Seniorenbeirat Hagen

Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei vier Enthaltungen

Antrag Nr. 4 **Altersdiskriminierung**

Antragsteller: Seniorenrat Aachen

Abstimmung: Einstimmig angenommen

- Antrag Nr. 5 **Beseitigung der Altersdiskriminierung durch Altersgrenzen z. B. für Ehrenämter**
Antragsteller: Seniorenbeirat Dortmund
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen
- Antrag Nr. 6 **Sicherstellung der Grundversorgung bei postalischen Dienstleistungen**
Antragsteller: Seniorenbeirat Meschede
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei sieben Gegenstimmen und vier Enthaltungen
- Antrag Nr. 7 **Förderung von barrierefreiem und altengerechten Wohnraum**
Antragsteller: Seniorenrat Remscheid
Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei drei Enthaltungen
- Antrag Nr. 8 **Helmpflicht für Zweiradfahrer**
Antragsteller: Seniorenbeirat Gronau
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei acht Gegenstimmen und zehn Enthaltungen
- Antrag Nr. 9 **Hitzeaktionsplan in den Kommunen**
Antragsteller: Seniorenrat Bielefeld
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen
- Antrag Nr. 10 **Forderung einer gesetzlichen Regelung, öffentliche Toiletten bereit zu stellen**
Der Antrag wird mit einer Ergänzung „barrierefrei“ zur Abstimmung gestellt.
Antragsteller: Seniorenbeirat Solingen
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen
- Antrag Nr. 11 **Alternative Wohnformen für Menschen mit Demenz**
Antragsteller: Seniorenbeirat Haltern am See in Kooperation mit der Kreisarbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte im Kreis Recklinghausen
Abstimmung: Einstimmige Zustimmung bei zwei Enthaltungen
- Antrag Nr. 12 **Informationsbereitstellung zu Long COVID**
Antragsteller: Vorstand der LSV NRW
Der Antrag wird mit der Ergänzung „in leichter Sprache“ zur Abstimmung gestellt.
Abstimmung: Mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

TOP 9

Verschiedenes

Es wird gefragt, ob für die Anträge an die LSV NRW die Antragsfrist verkürzt werden kann. Herr Büscher nimmt diese Anfrage auf. Ob dazu im Rahmen der formalen und organisatorischen Vorbereitungen Möglichkeiten bestehen, wird geprüft.

Herr Dr. Aubke vom Seniorenrat Bielefeld macht den Vorschlag, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Referat zu einem brisanten Thema gehalten wird. Der Vorschlag wird bez. der kommenden Mitgliederversammlung geprüft.

TOP 10

Schlusswort

Herr Büscher bittet die Mitglieder für den Austragungsort der nächsten Mitgliederversammlung um Meldungen, wer in 2024 die Mitgliederversammlung ausrichten möchte. Gerne können sich Interessenten an die Geschäftsstelle wenden. Am besten schriftlich, denn es gibt einige Voraussetzungen, auf die bei einer Mitgliederversammlung zu achten

ist. Inwieweit eine Finanzierung seitens der LSV NRW möglich ist, muss dann geprüft werden, da für die Durchführung der Mitgliederversammlungen nur ein begrenztes Budget zur Verfügung steht. Zur Info jetzt schon mal einige Voraussetzungen:

- Barrierefreiheit
- Tischbestuhlung für ca. 300 Personen
- Kostenübernahme der Hallenmiete für zwei Tage

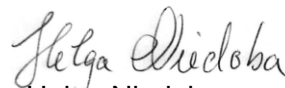
Herr Büscher bedankt sich bei allen, die diese Mitgliederversammlung ermöglicht haben, stellvertretend auch für das ganzes LSV NRW-Team. Besonderer Dank gilt Herrn Lipka und seinem Team für diese super und klasseorganisierte Veranstaltung in Kevelaer.

Er wünscht allen eine gute Heimreise.

Münster/Rheine, den 27.06.2023



Karl-Josef Büscher
Vorsitzender



Helga Niedoba
Schriftführerin

Anlagen

- Anwesenheitsliste
- Satzung der LSV NRW e. V. mit den am 11.05.2023 beschlossenen Änderungen
- Geschäftsordnung der LSV NRW e. V. mit den am 11.05.2023 beschlossenen Änderungen

Anwesenheitsliste

Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. am 11. Mai in Kevelaer

Stimmberechtigte Seniorenvertretungen:

1	Altenberge	46	Hüllhorst
2	Arnsberg	47	Kaarst
3	Ascheberg	48	Kalkar
4	Attendorn	49	Kalletal
5	Bad Honnef	50	Kamp-Lintfort
6	Bad Oeynhausen	51	Kevelaer
7	Bedburg-Hau	52	Kirchlengern
8	Bergisch Gladbach	53	Köln
9	Bielefeld	54	Krefeld
10	Bocholt	55	Kreuztal
11	Bochum	56	Kürten
12	Borchen, Kreis	57	Lippstadt
13	Bornheim	58	Lohmar
14	Datteln	59	Lüdinghausen
15	Delbrück	60	Lünen
16	Detmold	61	Marsberg
17	Dörentrup	62	Meerbusch
18	Dormagen	63	Meschede
19	Dorsten	64	Mettmann
20	Dortmund	65	Minden
21	Duisburg	66	Moers
22	Düren	67	Mönchengladbach
23	Düsseldorf	68	Münster
24	Eitorf	69	Plettenberg
25	Elsdorf	70	Pulheim
26	Emsdetten	71	Radevormwald
27	Essen	72	Recklinghausen
28	Extertal	73	Recklinghausen, Kreis
29	Geldern	74	Remscheid
30	Geseke	75	Rhede
31	Gladbeck	76	Rheinberg
32	Greven	77	Rheine
33	Gronau	78	Rösrath
34	Gütersloh, Kreis	79	Schermbek
35	Haan	80	Selm
36	Hagen	81	Sendenhorst
37	Halle	82	Soest
38	Haltern am See	83	Solingen
39	Hamminkeln	84	Spenge
40	Hattingen	85	Sprockhövel
41	Havixbeck	86	Steinfurt
42	Herne	87	Steinfurt, Kreis
43	Herzogenrath	88	Steinhagen
44	Hilden	89	Straelen
45	Holzwickede	90	Uedem

- 91 Vlotho
- 92 Waltrop
- 93 Weeze
- 94 Wesel
- 95 Wesel, Kreis
- 96 Wickede
- 97 Willich
- 98 Witten
- 99 Wuppertal

**Nicht stimmberechtigte anwesende
Seniorenvertretungen:**

- 1. Euskirchen
- 2. Meckenheim

Abwesende Seniorenvertretungen:

- 1 Aachen
- 2 Bad Lippspringe
- 3 Bad Sassendorf
- 4 Bönen
- 5 Bottrop
- 6 Brilon
- 7 Büren
- 8 Burscheid
- 9 Castrop-Rauxel
- 10 Dinslaken
- 11 Emmerich
- 12 Erftstadt
- 13 Erkrath
- 14 Erwitte
- 15 Eschweiler
- 16 Espelkamp
- 17 Freudenberg
- 18 Gelsenkirchen
- 19 Gütersloh
- 20 Halver
- 21 Hamm
- 22 Hemer
- 23 Herford
- 24 Herzebrock-Clarholz
- 25 Hiddenhausen
- 26 Hille
- 27 Höxter
- 28 Hürth
- 29 Ibbenbüren
- 30 Iserlohn
- 31 Jülich
- 32 Kerpen

- 33 Kierspe
- 34 Langenberg
- 35 Lengerich
- 36 Löhne
- 37 Lübbecke
- 38 Lügde
- 39 Marl
- 40 Mettingen
- 41 Much
- 42 Mülheim a. d. Ruhr
- 43 Niederkassel
- 44 Oberhausen
- 45 Oerlinghausen
- 46 Olpe
- 47 Petershagen
- 48 Porta Westfalica
- 49 Preußisch Oldendorf
- 50 Ratingen
- 51 Rees
- 52 Rheda-Wiedenbrück
- 53 Rheinbach
- 54 Rheinisch-Bergischer-Kreis
- 55 Rietberg
- 56 Siegen
- 57 Stolberg
- 58 Sundern
- 59 Troisdorf
- 60 Übach-Palenberg
- 61 Unna
- 62 Voerde
- 63 Werl
- 64 Wermelskirchen
- 65 Werne
- 66 Wesseling
- 67 Westerkappeln
- 68 Wetter
- 69 Winterberg

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
Präambel	
Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft zu erwarten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch erforderlich. Die Landesseniorenvertretung dient dazu als Plattform und ist überregional das Sprachrohr der älteren Generation.	Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft zu erwarten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch erforderlich. Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. dient dazu als Plattform und ist überregional das Sprachrohr der älteren Generation.
§ 1 Name und Sitz	
Der Verein führt den Namen Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.	Der Verein führt den Namen Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
§ 2 Zweck und Aufgaben	
Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. ist der landesweite Zusammenschluss der kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.	Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. ist der landesweite Zusammenschluss der kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.
<p>Der Verein bezweckt die Förderung der Altenhilfe entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Interessenvertretung der älteren Generation in allen politischen Belangen, ➤ die Verbesserung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, ➤ die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation und dazu Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu fördern und zu entwickeln, ➤ die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben, ➤ die Mitarbeit als Interessenvertretung in den relevanten landespolitischen Gremien, ➤ die Mitarbeit an der Erstellung eines Landesförderplanes NRW sowie an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene ➤ die Förderung von Initiativen und Aktivitäten, ➤ die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die kommunalen Seniorenvertretungen. 	<p>Der Verein bezweckt die Förderung der Altenhilfe entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Interessenvertretung der älteren Generation in allen politischen Belangen ➤ die Verbesserung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene ➤ die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation und dazu Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu fördern und zu entwickeln ➤ die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ➤ die Mitarbeit als Interessenvertretung in den relevanten landespolitischen Gremien ➤ die Mitarbeit an der Erstellung eines Landesförderplanes NRW sowie an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene ➤ die Förderung von Initiativen und Aktivitäten ➤ die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die kommunalen Seniorenvertretungen

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen der älteren Generation gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und Verwaltung sowie Verbänden und Organisationen.	Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen der älteren Generation gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und Verwaltung sowie Verbänden und Organisationen.
§ 3 Gemeinnützigkeit	
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (Förderung der Altenhilfe). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (Förderung der Altenhilfe). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 4 Mitgliedschaft	
1. Mitglied wird auf Antrag die kommunale Seniorenvertretung – Seniorenvertretung (SV), Seniorenbeirat (SB), Seniorenrat (SR) und andere Bezeichnungen. Dabei kann es in jeder Kommune nur eine anerkannte Seniorenvertretung geben. Mitglied kann auch eine Kreis seniorenvertretung werden, wenn sie ein Zusammenschluss der örtlichen Seniorenvertretungen in dem Kreis ist. Der Antrag auf Aufnahme ist in Schrift- oder Textform (mit Satzung und Geschäftsordnung, soweit vorhanden) an den Vorstand der LSV NRW e. V. postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.	1. Mitglied wird auf Antrag die kommunale Seniorenvertretung. Andere Bezeichnungen könnten z. B. lauten: Seniorenvertretung (SV), Seniorenbeirat (SB), Seniorenrat (SR). Dabei kann es in jeder Kommune nur eine anerkannte Seniorenvertretung geben. Mitglied kann auch eine Kreissenorenvertretung werden, wenn sie ein Zusammenschluss der örtlichen Seniorenvertretungen in dem Kreis ist. Der Antrag auf Aufnahme ist in Schrift- oder Textform (mit Satzung und Geschäftsordnung, soweit vorhanden) an den Vorstand der LSV NRW e. V. postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Kommunale Seniorenvertretungen, die eine Mitgliedschaft gemäß Nr. 1 nicht erlangen, können auf ihren Antrag als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder gemäß Nr. 1, ausgenommen ist das Stimmrecht für die Mitgliederversammlungen.	2. Kommunale Seniorenvertretungen, die eine Mitgliedschaft gemäß Nr. 1 nicht erlangen, können auf ihren Antrag als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder gemäß Nr. 1, ausgenommen ist das Stimmrecht für die Mitgliederversammlungen.
3. Beratende Mitglieder Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte können – für die Dauer ihrer Amtszeit – als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden, soweit in der Kommune keine anerkannte SV existiert.	3. Beratende Mitglieder: Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte können – für die Dauer ihrer Amtszeit – als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden, soweit in der Kommune keine anerkannte Seniorenvertretung existiert.

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
<p>4. Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Arbeit für ältere Menschen und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</p>	<p>4. Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Arbeit für ältere Menschen und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</p>
<p>5. Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einer kommunalen Seniorenvertretung durch Auflösung, b) durch Austritt, der dem Vorstand in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) mitzuteilen ist, c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <p>Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.</p>	<p>5. Beendigung der Mitgliedschaft:</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einer kommunalen Seniorenvertretung durch Auflösung b) durch Austritt, der dem Vorstand in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) mitzuteilen ist c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder <p>Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.</p>
§ 5 Organe des Vereins	
<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand 	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand c) der erweiterte Vorstand
§ 6 Mitgliederversammlung	
<p>Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher in Schrift- oder Textform einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) eingereicht werden. Der Vorstand gibt mit der Einladung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen bekannt.</p>	<p>1. Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher in Schrift- oder Textform einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) eingereicht werden. Der Vorstand gibt mit der Einladung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen bekannt.</p>
<p>Jedes ordentliche Mitglied und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 40 % der ordentlichen Mitglieder zugegen sind. Die Durchführung der</p>	<p>2. Jedes ordentliche Mitglied und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 40 % der ordentlichen Mitglieder zugegen sind. Die</p>

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
<p>Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.</p>	<p>Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.</p>
<p>Der Mitgliederversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr, b) die Entlastung des Vorstandes, c) die Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahlen zum Vorstand, d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. e) die Beschlüsse zur Satzung, f) die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern. 	<p>3. Der Mitgliederversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr b) die Entlastung des Vorstandes c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bzw. Nachwahlen hierzu d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören e) die Beschlüsse zur Satzung f) die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
<p>Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses in Schrift- oder Textform mit Begründung beantragen. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.</p>	<p>4. Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses in Schrift- oder Textform mit Begründung beantragen. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.</p>

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
§ 7 Vorstand	
<p>Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und fünf vorrangig für die Regierungsbezirke bestellten Beisitzerinnen/Beisitzer als ordentliche Mitglieder.</p>	<p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus zehn Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der geschäftsführende Vorstand, der ins Vereinsregister eingetragen wird. Dieser besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • der/dem Vorsitzenden • der/dem stellvertretenden Vorsitzenden • dem/der Schatzmeister/in ➤ Dem erweiterten Vorstand, dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • dem/der Schriftführer/in • sechs Beisitzern, vorrangig für die Betreuung der Regierungsbezirke und für die Gremienarbeit
<p>Jeweils zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden sowie die Wahl der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in besonderen Wahlgängen zu erfolgen. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden.</p>	<p>2. Der gesamte Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Wahl der/des Vorsitzenden, die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in gesonderten und geheimen Wahlgängen zu erfolgen. ➤ Die turnusmäßige Wiederwahl der/des Vorsitzenden kann nur einmal erfolgen. ➤ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden. ➤ Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
<p>Der Vorstand kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für ausgeschiedene ordentliche Vorstandsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.</p>	<p>3. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter, Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.</p>
<p>Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die einer kommunalen Seniorenvertretung angehören, die Mitglied des Vereins ist.</p>	<p>4. Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die einer kommunalen Seniorenvertretung angehören, die ordentliches Mitglied des Vereins ist.</p>

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.	5. Der Gesamtvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 ehrenamtlich aus	7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 ehrenamtlich aus.
Die Aufgaben des Vorstandes sind: a) die Geschäftsführung des Vereins, b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse, c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, d) die Vertretung des Vereins nach außen e) die Mitwirkung in anderen Organisationen	8. Die Aufgaben des Vorstands sind: a) die Geschäftsführung des Vereins b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse c) die Aufstellung des Haushaltsplanes d) die Vertretung des Vereins nach außen e) die Mitwirkung in anderen Organisationen
§ 8 Vereinsfinanzierung	
Der Verein finanziert sich durch: a) die Förderung durch die Landesregierung NRW, b) b) andere öffentliche Mittel.	1. Der Verein finanziert sich durch: a) die Förderung durch die Landesregierung NRW b) andere öffentliche Mittel
Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.	2. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln	
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Für Aufgaben, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrnehmen, kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts-pauschale) gewährt werden.	2. Für Aufgaben, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrnehmen, kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts-pauschale) gewährt werden.

SATZUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. als Synopse für 2023



Fassung vom 16. November 2021	Vorschlag der neuen Fassung
§ 10 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 11 Satzungsänderungen	
Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
§ 12 Auflösung des Vereins	
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.
Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.	2. Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. November 2021 in Essen beschlossen und tritt, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023 in Kevelaer beschlossen und tritt, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (GO LSV) als Synopse für 2023



Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zu der Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. die Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung.

Fassung vom 25. April 2007	Vorschlag der neuen Fassung
§ 1 Einberufung der Mitgliederversammlung	
Der Vorstand lädt unter Beachtung des Paragraphen 6 der Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich ein. Der Ladung sind entsprechende Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen.	Der Vorstand lädt unter Beachtung des Paragraphen 6 der Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich ein. Der Ladung sind entsprechende Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen.
§ 2 Tagesordnung	
2.1 Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Anträge von Mitgliedern zur TO sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussvorschlag spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle (Dunantstr. 30, 48151 Münster) einzureichen.	1. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussvorschlag spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle (Dunantstr. 30, 48151 Münster) einzureichen.
2.2 Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung aufgrund schriftlicher Anträge, die durch mindestens drei Mitglieder unterstützt werden, zur Abstimmung gestellt werden. Die Änderung erfolgt, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten gefordert wird.	2. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung aufgrund schriftlicher Anträge, die durch mindestens drei Mitglieder unterstützt werden, zur Abstimmung gestellt werden. Die Änderung erfolgt, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefordert wird.
2.3 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.	3. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
§ 3 Versammlungsleitung	
3.1 Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Versammlung.	1. Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Versammlung.
3.2 Die Verhandlungspunkte der Tagesordnung sind von der Versammlungsleitung oder einem/einer Berichterstatter/in vorzutragen und zu erläutern. Bei Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Vorbereitung übertragen wurden, ist dem/der	2. Die Verhandlungspunkte der Tagesordnung sind von der Versammlungsleitung oder einer durch den Vorstand beauftragten Person vorzutragen und zu erläutern. Bei Angelegenheiten, die einem Aus-

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (GO LSV) als Synopse für 2023



Fassung vom 25. April 2007	Vorschlag der neuen Fassung
Berichtersteller/in vorab das Wort zu erteilen.	schuss zur Vorbereitung übertragen wurden, ist der beauftragten Person vorab das Wort zu erteilen.
3.3 Der Versammlungsleitung steht das Hausrecht zu.	3. Der Versammlungsleitung steht das Hausrecht zu.
§ 4 Rederecht	
4.1 Rederecht haben alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW, der/die wissenschaftliche Berater/in und geladene Gäste.	1. Rederecht haben alle Mitglieder , die Mitglieder des Vorstandes der LSV sowie der/die wissenschaftliche Berater/in.
4.2 Wortmeldungen erfolgen schriftlich. Bei der Aussprache ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach der Rednerliste zu verfahren. Erstredner erhalten den Vorzug vor Mehrfachrednern zum gleichen Thema. Die Versammlungsleitung kann Abweichungen gestatten, wenn dieses zur Aufklärung der Sache dient.	2. Wortmeldungen erfolgen per Handzeichen oder schriftlich. Bei der Aussprache ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen in der Rednerliste zu verfahren. Erstredner erhalten den Vorzug vor Mehrfachrednern zum gleichen Thema. Die Versammlungsleitung kann Abweichungen gestatten, wenn dieses zur Aufklärung der Sache dient.
4.3 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Der Antrag auf Schließung der Rednerliste gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Der Antrag kann nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.	3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Der Antrag auf Schließung der Rednerliste gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Der Antrag kann nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
4.4 Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.	4. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.
4.5 Vor der Abstimmung können jeweils ein Delegierter für den Antrag und ein Delegierter gegen den Antrag sprechen.	5. Vor der Abstimmung können jeweils ein ordentliches Mitglied für den Antrag und ein ordentliches Mitglied gegen den Antrag sprechen.
§ 5 Mandatsprüfung und Stimmrecht	
5.1 Vor Abstimmungen oder Wahlen hat eine Mandatsprüfung zu erfolgen. Hierzu wird vor jeder Mitgliederversammlung vom Sekretariat und dem/der Schriftführer/in eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich die Anwesenden eintragen.	1. Vor Abstimmungen oder Wahlen hat eine Mandatsprüfung zu erfolgen. Hierzu wird vor jeder Mitgliederversammlung von der Geschäftsstelle und dem/der Schriftführer/in eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich die ordentlichen und korrespon-

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (GO LSV) als Synopse für 2023



Fassung vom 25. April 2007	Vorschlag der neuen Fassung
	dierenden Mitglieder sowie die Begleitpersonen eintragen. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird der Versammlungsleitung übermittelt.
5.2 Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Seniorenvertretungen aus NRW, die Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V. sind und die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW. Das Stimmrecht der Seniorenvertretungen wird ausgeübt durch die von ihnen entsandten Delegierten.	2. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Seniorenvertretungen, die ordentliches Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V. sind sowie die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW. Das Stimmrecht der Seniorenvertretungen wird ausgeübt durch die von ihnen entsandten Delegierten. Korrespondierende Mitglieder in der LSV NRW e. V. sind nicht stimmberechtigt (§ 4.2 Satzung der LSV NRW e.V.).
§ 6 Abstimmungen	
6.1 Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Abstimmungen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	1. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Abstimmungen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6.2 Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Delegierten ist geheim abzustimmen. Über Vertagungsanträge wird zuerst abgestimmt.	2. Auf Antrag von mindestens drei Delegierten ist geheim abzustimmen.
6.3 Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.	3. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so wird über den weiter gehenden Antrag zuerst abgestimmt.
6.4 Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur unterteilt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.	
6.5 Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen.	
§ 7 Behandlung der Anträge	
1. Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung bekannt.	1. Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung bekannt.

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (GO LSV) als Synopse für 2023



Fassung vom 25. April 2007	Vorschlag der neuen Fassung
2. Der Vorstand bestellt rechtzeitig eine Antragsberatungskommission, die nach Antragschluss zur Beratung der Anträge einberufen wird.	2. Der Vorstand bestellt rechtzeitig eine Antragsberatungskommission, die nach Antragschluss zur Beratung der Anträge einberufen wird.
3. Die Antragsberatungskommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem Mitglied der antragstellenden Seniorenvertretung.	3. Die Antragsberatungskommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem Mitglied der antragstellenden Seniorenvertretung.
4. Aufgabe der Antragsberatungskommission ist es, die eingegangenen Anträge auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung im gegebenen Fall Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten, die in Form einer Empfehlung der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.	4. Aufgabe der Antragsberatungskommission ist es, die eingegangenen Anträge auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und ggf. weitere Änderungen mit der antragstellenden Seniorenvertretung abzustimmen. Die Anträge werden der Mitgliederversammlung in Form einer Beschlussempfehlung vorgestellt.
5. Über die Empfehlungen der Antragsberatungskommission und über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt.	
§ 8 Ausführung der Beschlüsse	
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Mitglieder sind von den Ergebnissen ihrer Anträge zu unterrichten.	Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Antragsbearbeitung mit entsprechender Adressierung ist schnellstmöglich einzuleiten. Die Mitglieder sind von den Ergebnissen ihrer Anträge zu unterrichten.
§ 9 Ausschüsse	
9.1 Zur Erfüllung ständiger und einmaliger Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse berufen, die eine Beschlussfassung vorbereiten. Die Ausschüsse wählen ihre Sprecher selbst.	1. Zur Erfüllung ständiger und einmaliger Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse berufen, die eine Beschlussfassung vorbereiten. Die Ausschüsse wählen ihre Sprecher selbst.
9.2 Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verwiesen werden. Soweit erforderlich, hat der bestellte Ausschuss dem Vorstand Zwischenbericht zu erstatten.	2. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verwiesen werden. Soweit erforderlich, hat der bestellte Ausschuss dem Vorstand Zwischenbericht zu erstatten.

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (GO LSV) als Synopse für 2023



Fassung vom 25. April 2007	Vorschlag der neuen Fassung
§ 10 Wahlen	
10.1 Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.	1. Wahlen sind auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
10.2 Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf geheime Wahl verzichtet werden; ausgenommen ist die Wahl der oder des Vorsitzenden	2. Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters müssen geheim sein.
10.3 Bei Abwesenheit einer oder eines zur Wahl Vorgeschlagenen muss sowohl ihre oder seine Zustimmung, als auch für den Fall der Wahl ihre oder seine Zustimmung, schriftlich vorliegen.	4. Bei Abwesenheit einer oder eines zur Wahl Vorgeschlagenen muss sowohl ihre oder seine Zustimmung, als auch für den Fall der Wahl ihre oder seine Zustimmung, schriftlich vorliegen.
10.4 Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Vorstand oder das Amt zur Kassenprüfung kandidieren.	5. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Vorstand oder das Amt zur Kassenprüfung kandidieren.
10.5 Die Mitgliederversammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"> • die Vorsitzende oder den Vorsitzenden • zwei stellvertretende Vorsitzende • die Schriftführerin oder den Schriftführer • die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister die Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang	6. Die Mitgliederversammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ die/den Vorsitzende/n ➤ die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n ➤ den/die Schatzmeister/in ➤ den/die Schriftführer/in ➤ sechs Beisitzer, vorrangig für die Betreuung der Regierungsbezirke und für die Gremienarbeit.
<ul style="list-style-type: none"> • 10.6 Die Wahl von Ausschussmitgliedern kann in offener Abstimmung erfolgen. 	7. Die Wahl von Ausschussmitgliedern kann in offener Abstimmung erfolgen.
§ 11 Sitzungsniederschrift	§ 11 Protokoll
11.1 Über die Versammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.	1. Über die Versammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
11.2 Das Protokoll muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge und	2. Das Protokoll muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge und

GESCHÄFTSORDNUNG der LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (GO LSV) als Synopse für 2023



Fassung vom 25. April 2007	Vorschlag der neuen Fassung
alle sonstigen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.	alle sonstigen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
11.3 Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzustellen	3. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzustellen.
11.4 Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich der Geschäftsstelle vorzulegen. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als angenommen. Über fristgerecht vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird über die streitige Fassung des Protokolls in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Die Verbindlichkeit des Protokolls im Übrigen bleibt bis dahin unberührt.	4. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich der Geschäftsstelle vorzulegen. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als angenommen. Über fristgerecht vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird über die streitige Fassung des Protokolls in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Die Verbindlichkeit des Protokolls im Übrigen bleibt bis dahin unberührt.
Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2007 in Kerpen angenommen und in Kraft gesetzt.	Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.05.2023 in Kevelaer angenommen und in Kraft gesetzt.